

Satzung „Wermelskirchen Marketing - Wir in Wermelskirchen e.V.“

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2018

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wermelskirchen Marketing - Wir in Wermelskirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen. Der Verein ist unter VR 473 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wermelskirchen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Vereinszweck ist die Stärkung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Wermelskirchen und dadurch die zukunftsorientierte Förderung des allgemeinen Wohlergehens in der Stadt Wermelskirchen zu erreichen. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- 1.) Heraushebung der eigenen Stadtidentität,
- 2.) Förderung eines vielfältigen und attraktiven Handelsangebotes,
- 3.) Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen durch Darstellung der Stadt Wermelskirchen als dynamisch innovativen Wirtschaftsstandort
- 4.) Förderung des gastronomischen und touristischen Angebotes,
- 5.) Förderung eines attraktiven Kultur- und Unterhaltungsangebotes,
- 6.) Bündelung und Geltendmachung der Interessen von Gewerbe, Handel und Gastronomie gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und anderen Partnern,
- 7.) Pflege der Verbindung zu anderen örtlichen und überörtlichen Vereinen und Institutionen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Maßnahmen zur Zweckverwirklichung

(1) Die in § 2 genannten Vereinszwecke werden durch eine gemeinsame Willensbildung des Vereins zur Abstimmung der Zielsetzungen, Koordinierung der Aktivitäten und des Außenauftritts, zur Deutlichmachung der Interessen durch den Verein oder seine Mitgliedsorganisationen und zum Dialog mit externen Gesprächspartnern erreicht.

(2) Zur Unterstützung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Geschäftsstelle in der Telegrafstraße 9, 42929 Wermelskirchen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, welche den Vereinszweck zu unterstützen bereit sind.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Austritt,
- 2.) durch Tod,
- 3.) durch die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen und
- 4.) durch Ausschluss des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft von Firmen, Körperschaften und Vereinen endet auch im Falle der Auflösung des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt wird.

(3) Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm ein Verhalten nachgewiesen werden kann, durch welches dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wurde. Darüber hinaus kann das Mitglied ausgeschlossen werden, das mit der Zahlung eines Beitrages oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Mahnung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

(4) Über den Ausschluss des Mitgliedes beschließt der erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6: Beiträge

(1) Beiträge werden nach einer auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

(2) Im Einvernehmen mit einzelnen Mitgliedern können von diesen besondere Beiträge erhoben werden.

(3) Beginnt eine Mitgliedschaft erst nach dem 01. April eines Jahres, kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ein auf die Monate umgerechneter anteiliger Beitrag erhoben werden.

(4) Die Beiträge sind jeweils zum 01. April eines Jahres fällig. In der Beitragsordnung kann eine abweichende Fälligkeit bestimmt werden.

(5) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, so stehen dem Mitglied Ansprüche auf Rückgewähr entrichteter Beiträge oder Sacheinlagen nicht zu.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/ sein Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Beim Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben wurde.

(4) Der erweiterte Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder abändern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin/ einen Protokollführer. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages durch eine Beitragsordnung,
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 5.) Änderung der Satzung und
- 6.) Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzende/ der Vorsitzende, dann die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt die Kandidatin/ der Kandidat als gewählt, die/ der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(9) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

(10) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch das Mitglied oder eine Bevollmächtigte/ einen Bevollmächtigten ausgeübt. Eine Vertreterin/ ein Vertreter darf für höchstens zwei Mitglieder auftreten. Die schriftliche Bevollmächtigung ist der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter vorzulegen.

11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter und die Protokollführerin/ der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Dieses muss enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Versammlung,
- 2.) Name der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/ des Protokollführers,
- 3.) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- 4.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- 5.) die Tagesordnung,
- 6.) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- 7.) Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie
- 8.) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9: Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1.) der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden,
- 2.) der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3.) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister,
- 4.) der Schriftführerin/ dem Schriftführer und
- 5.) der Ehrenvorsitzenden/ dem Ehrenvorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer wird vom Verein eingestellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Sie/ er hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

(4) Die Ehrenvorsitzende/ der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. Sie/ er hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- 1.) geschäftsführenden Vorstand und
- 2.) den Beisitzern.

(6) Die Beisitzer können von der Mitgliederversammlung als Sprecher der Netzwerke gewählt werden. Die Sprecher der Netzwerke sind zugleich für die Belange der jeweiligen Abteilung zuständig.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen für Zeit - oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Höhe und Ausgestaltung der Vergütung beschließt der erweiterte Vorstand. Die monatliche Maximalvergütung richtet sich nach dem zum Tätigkeitszeitpunkt gesetzlich definierten Arbeitsentgelt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

(9) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- 4.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(10) Der Vertretungsvorstand ist zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(11) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden -auch in Eilfällen -spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorstandssitzung leitet.

(12) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Sitzung,
- 2.) die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleitung,
- 3.) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 10: Rechnungsprüfer

(1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer des Vereins, Mitglieder des Vorstandes, und Mitglieder, die in der vergangenen Wahlperiode dem Vorstand des Vereins angehört haben, dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

(3) Können sich die Rechnungsprüfer nicht auf einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsbericht einigen, müssen beide Berichte der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 11: Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- 1.) das Recht auf Auskunft,
- 2.) das Recht auf Berichtigung,
- 3.) das Recht auf Löschung,
- 4.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- 5.) das Recht auf Datenübertragbarkeit und
- 6.) das Widerspruchsrecht.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wermelskirchen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.